

1. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 21. September 2016 (AM 24/2016, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte einfach und für Modul 8 mit der Hälfte der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden.

In **Anhang II: Modulübersicht** wird die Tabelle zum Pflichtbereich Erziehungswissenschaften wie folgt geändert:

Pflichtbereich Erziehungswissenschaft

Module	Prüfungsform*	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung / Teilleistungen
1.1 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 1	Modulprüfung	11	2 Studienleistungen
1.2 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 2	Modulprüfung	9	1 Studienleistung
2. Grundlagen der Soziologie und Psychologie	3 Teilleistungen	12	-
3. Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung	Modulprüfung	12	2 Studienleistungen

4. Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	Modulprüfung	12	2 Studienleistungen
5. Grundlagen von Vermitteln, Beraten, Planen	3 unbenotete Teilleistungen	9	-
6. Forschungskompetenz 1: Qualitative/Quantitative Forschung	2 Teilleistungen	10	-
7. Forschungskompetenz 2: Forschungswerkstatt	Modulprüfung	10	Abschluss von Modul 6
Studium Fundamentale	unbenotete Modulprüfung oder unbenotete Teilleistungen	5	-
8. Praxissemester	Modulprüfung	30	60 Leistungspunkte aus den Modulen 1 bis 7 sowie 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich.
9. Bachelor-Thesis	Modulprüfung	12+3	Erwerb von 120 Leistungspunkten
Leistungspunkte insgesamt:		135	

* Soweit die einzelne Prüfungsform nicht anders gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine benotete Modulprüfung bzw. benotete Teilleistungen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2017 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die vor dem Sommersemester 2017 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und noch keine Prüfungsleistungen in Modul 6: Forschungskompetenz 1 erbracht haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Änderungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 10. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 21. März 2017.

Dortmund, den 18. Mai 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather